

Handreichung 3 – November 2016

für alle mit kirchlichem Unterricht an der Volksschule befassten Personen
der röm.-kath. und evang.-ref. Kirchgemeinden
zur Einführung von ERG-Kirchen und Religionsunterricht
im Rahmen des neuen Lehrplans Volksschule ab Schuljahr 2017/18

INHALT

10. Zuteilung von ERG-Kirchen-Lektionen

11. Finanzierung ökumenisch erteilter Lektionen in ERG-Kirchen und RU

12. Verteilung der ökumenisch erteilten Lektionen - Schlichtungs- und Schiedsstelle

- 12.1 Ausgangslage
- 12.2 Schlichtungsstelle
- 12.3 Ökumenische Schiedsstelle
- 12.4 Zusammensetzung der Schiedsstelle
- 12.5 Rekursweg

13. Lehrmittel für ERG-Kirchen und Religionsunterricht

14. Weitere Informationen

10. Zuteilung von ERG-Kirchen-Lektionen

Die Zuteilung der ERG-Kirchen-Lektionen geschieht in der Ökumenischen Kommission Kirchlicher Unterricht in Absprache zwischen den beiden Konfessionen vor Ort (vgl. Handreichung 2, Absatz 6.4). Dasselbe gilt für Lektionen ökumenisch erteilten Religionsunterrichts.

Absprache zwischen den Konfessionen

Gewählt wird anschliessend von der anstellenden Behörde der eigenen Konfession.

Grundsätzlich soll bei der Verteilung der Lektionen ein Konsens angestrebt werden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, entscheiden die Ressortbeauftragten Katechese (kath.)/Beauftragten für den Religionsunterricht (ref.) über die Anteile. Dabei sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

Ressortverantwortliche

- **Mehrheitskriterium:** Die Verteilung der Lektionen auf Lehrkräfte der beiden Konfessionen soll in etwa dem konfessionellen Anteil der Schülerinnen und Schüler vor Ort entsprechen.
- **Ausbildungskriterium:** Die Fachlehrperson/die Katechetin/der Katechet mit der besseren Ausbildung und regelmässig absolvierten Weiterbildungen ist zu berücksichtigen.
- **Anciennitätsprinzip:** Es ist zu berücksichtigen, wenn eine Fachlehrperson/Katechetin/Katechet die entsprechende Klasse/Stufe in der Schulgemeinde bereits erteilt. Schon angestellten Personen ist Vorrang zu geben. Der ersatzlose Entzug von Lektionen entspricht einer Teilkündigung.
- **Erfahrungskriterium:** Die Fachlehrperson/die Katechetin/der Katechet ist zu berücksichtigen, welche eine deutlich grössere Erfahrung auf der entsprechenden Stufe aufweist.
- **Sozialkriterium:** Die Entstehung sozialer Härtefälle ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- **Beheimatungskriterium:** Wird der Religionsunterricht ökumenisch erteilt, sollen die Schülerinnen und Schüler während der Volksschulzeit nach Möglichkeit während wenigstens einem Jahr Religionsunterricht bei einer Lehrkraft der eigenen Konfession besuchen.

Mehrheitskriterium

Ausbildung

Anciennität

Erfahrung

Härtefälle

Beheimatung

11. Finanzierung ökumenisch erteilter Lektionen in ERG-Kirchen und RU

Dieses Thema wird in der nächsten Handreichung 4 behandelt.

12. Verteilung der ökumenisch erteilten Lektionen - Schlichtungs- und Schiedsstelle

12.1 Ausgangslage

Der neue Lehrplan Volksschule beinhaltet neu das Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft. Dieses wird zwingend ökumenisch erteilt. Kriterien für die Zuteilung der Lektionen an die Lehrpersonen hinsichtlich ihrer Konfessionszugehörigkeit wurden unter 10. formuliert. Verantwortlich für die Zuteilung ist die Ökumenische Kommission Kirchlicher Unterricht am jeweiligen Ort. Entstehen Probleme bei der Zuteilung bzw. sollte sich keine einvernehmliche Lösung finden lassen, ist wie folgt vorzugehen:

Uneinigkeit bei Zuteilung

12.2 Schlichtungsstelle

Die ökumenische Kommission kirchlicher Unterricht oder die betroffene Lehrperson nimmt Kontakt mit der zuständigen Fachperson auf. Diese informiert ihren Kollegen/ihre Kollegin der anderen Konfession, um eine einvernehmliche Lösung zu erwirken.

Fachmitarbeiter

Aktuelle Adressen:

auf ev.-ref. Seite:

Holger Brenneisen, Religionspädagogisches Institut
St. Gallen, Telefon: 071 227 05 21; brenneisen@ref-sg.ch

auf kath. Seite:

Dr. Maria Blittersdorf, Abt. Religionspädagogik im Bistum
St. Gallen, Telefon: 071 227 33 76
blittersdorf@bistum-stgallen.ch

12.3 Ökumenische Schiedsstelle

Kann auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die ökumenische Schiedsstelle.

Ökum. Schiedsstelle

12.4 Zusammensetzung der Schiedsstelle

Die ökumenische Schiedsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Eine Person wird vom Evangelischen Kirchenrat, eine Person vom Ordinariatsrat bestimmt. Geht es im zu entscheidenden Fall (auch) um finanzielle Fragen, so ist zusätzlich eine vom Administrationsrat zu bezeichnende Person Mitglied der Schiedsstelle.

Im letztgenannten Fall haben die beiden katholischen Vertretungen zusammen eine Stimme.

12.5 Rekursweg

Ist eine Partei mit der Entscheidung der Schiedsstelle nicht einverstanden, so kann sie den regulären Rekursweg über die Kirchenverwaltung/die Kirchenratskanzlei beschreiten.

Rekurs

13. Lehrmittel für ERG-Kirchen und Religionsunterricht

Auf Sommer 2017 wird der neue Lehrplan ERG-Kirchen und Religionsunterricht in Kraft gesetzt. Dieser Lehrplan basiert auf einer kompetenzorientierten Didaktik. Gegenüber der bisherigen Zielorientierung bedingt dies für die Unterrichtsvorbereitung eine stärkere Akzentuierung der SchülerInnen-Perspektive. Zudem bringt der neue Lehrplan auch einzelne neue Inhalte.

Neue Didaktik

Neue Inhalte

Trotz dieser Veränderungen wird dem neuen Lehrplan kein verpflichtendes Lehrmittel an die Seite gestellt. Wir empfehlen den Lehrpersonen zur Vorbereitung die Lehrmittel, auf welche im Lehrplan Bezug genommen wird. Dies sind die folgenden Unterrichtswerke:

Lehrmittel

- RU: Hubertus Halbfas, Religionsbücher 1 bis 4. Klasse, Neuausgabe (Patmos) München 2010;
- Lehrmittel des Religionspädagogischen Gesamtkonzepts der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, (tvz) Zürich 2008.
- ERG/Religionen: Blickpunkt 1-3, hrsg. Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, Zürich 2013; Fragezeichen, hrsg. Schulverlag, Bern 2008.
- ERG/Gemeinschaft: Odermatt, Albert / Hurschler Karl, Schritte ins Leben, (Klett und Balmer) Zug 2008.
- ERG/Ethik: Ethiklehrmittel geplant, hrsg. Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, Zürich 2019; Respekt. Lehrwerk für Ethik, Werte und Normen, (Cornelsen) Berlin 2012; Leben leben. Ethik, (Klett) Stuttgart 2015.

14. Weitere Informationen

14.1 Das Fach ERG-Kirchen kann von allen Lehrpersonen erteilt werden, welche über die Unterrichtsberechtigung für Religionsunterricht verfügen und die verlangten Weiterbildungen besucht haben (vgl. Handreichung 2, Kapitel 9). Klassenlehrpersonen, welche die Berechtigung für Religionsunterricht erworben haben, dürfen auch ERG-Kirchen erteilen (auch im gleichen Schulhaus).

14.2 Die Merkblätter für die Elterninformation zu ERG und zu Religionsunterricht sind vorbereitet. Sie werden aktuell mit dem Schulgemeindeverband abgeglichen und stehen voraussichtlich ab Mitte Dezember zur Verfügung.

Eine frühere Fertigstellung ist nicht möglich, da auf evang.-ref. Seite der Entscheid der Synode, ob der Besuch von ERG-Kirchen in der ersten und zweiten Oberstufe Bedingung zur Zulassung zum Konfirmandenunterricht sein soll, abgewartet werden muss.

14.3 Am 21. Juni 2017 findet eine Wiederholung der Einführungsveranstaltung in die Kompetenzorientierung statt. Religionslehrpersonen, welche diese Einführung noch nicht besucht haben, melden sich bis spätestens 5. Juni 2017 auf der Homepage www.ru-im-puls.ch an. Die Ressortbeauftragten bitten wir, alle kirchlichen Unterrichtspersonen, welche die entsprechende Einführung noch nicht besucht haben, darauf hinzuweisen.

14.4 Die Vernehmlassung zum neuen Lehrplan bei den Ressortbeauftragten Katechese (kath.)/Beauftragten für den Religionsunterricht (ref.) und den Expertinnen/Experten wurde erfolgreich durchgeführt. Das Projektteam überarbeitet den Lehrplanentwurf aufgrund der Rückmeldungen bis Ende Januar 2017.

St. Gallen, 29. November 2016
im Namen der Steuerungsgruppe



Franz Kreissl
Leiter Pastoralamt



Barbara Damaschke
Kirchenrätin Ressort
Schulische Bildung